

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

An:

Elternverein der [REDACTED]
Holzwickede mit
Offener Ganztagsgrundschule
der [REDACTED]
[REDACTED]
59439 Holzwickede

Gemeinde Holzwickede
Schulverwaltung
Allee 4
59439 Holzwickede

Kreis Unna
Fachbereich Familie, Jugend,
Kindertageseinrichtungen
Postfach 1212
59411 Unna

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

In Kopie an:

Bürgermeister der Gemeinde
Holzwickede
Jenz Rother
Allee 4
59439 Holzwickede

Landrat Michael Makiolla
Raum B 133
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

Holzwickede, den 25.02.2007

Elternbeiträge für Offene Ganztagsgrundschule der [REDACTED] (Ganztags-
betreuung) für [REDACTED]
Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung unserer [REDACTED] im Ev. Kinder-
garten [REDACTED], 59439 Holzwickede

Gleichbehandlung bei der Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder
Antrag auf Individuelle Ausnahmeregelung und
Bürgerereignis gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW bzw.
Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung NRW
Ggf. Beitragsumstellung

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere [REDACTED] besuchen in Kindergarten bzw. Grundschule die Ganztagsbetreuung. Wir als Eltern werden in den beiden unterschiedlichen Einrichtungen mit dem vollen Beitragssatz und ohne Ermäßigung des Beitrages für Geschwisterkinder belastet. Es gibt keinen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung gegenüber Eltern deren Kinder in eine Einrichtung gehen und denen selbstverständlich die Ermäßigung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder gewährt wird.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Elternbeitrages verweist § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz NRW auf § 10 Abs. 5 GTK NRW. Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631) sieht in § 10 Absatz (5) vor:

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können ihre Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllen. Hierbei sollen sie mit den freien Trägern der Jugendhilfe zusammenwirken. Der Schulträger oder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule Elternbeiträge erheben. Er soll eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Er kann Beiträge für Geschwisterkinder ermäßigen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Bezogen auf den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW v. 26. 1. 2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) und den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 12. 2. 2003 (ABl. NRW. S. 43) und den Runderlass vom 21.12.2006 (ABL. NRW 2/07) „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ gilt für die Erbringung der Eigenanteile:

5.5 Eigenanteile

Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile in Höhe von 410 € pro Schülerin oder Schüler. Auf diese können die bisherigen Trägeranteile für die in die offene Ganztagschule einbezogenen Ganztagsangebote und Elternbeiträge angerechnet werden. Der Schulträger bzw. der öffentliche Jugendhilfeträger kann Elternbeiträge bis zur Höhe von 100 €, ab dem 1. 8. 2006 150 € pro Monat pro Kind erheben und einbeziehen. Er kann die Erhebung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen; er stellt einen Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ortsteilen und Schulen sicher. Eine soziale Staffelung der Beiträge gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 GTK kann auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und einen Ausgleich zwischen Stadt- bzw. Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorsehen. Eine entsprechende gesetzliche -- auch spezialgesetzliche -- Grundlage, die sich an den bestehenden Regelungen für Horte orientiert, soll baldmöglichst geschaffen werden. (...)

Die Elternbeiträge für die Tageseinrichtung (Kindergarten) werden durch § 17 GTK NRW geregelt. Hier sieht Absatz 3 ausdrücklich vor, dass die Ermäßigung für Geschwisterkinder selbstverständlich auch für Kinder gewährt werden kann, deren Geschwister eine Ganztagschule besuchen:

§ 17 GTK (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorzusehen. Er kann ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Ganztagschule besuchen. Auf Antrag soll er die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Beide gesetzliche Regelungen sehen damit eine Ermäßigung auch dann vor, wenn die Geschwisterkinder in unterschiedlichen Einrichtungen betreut werden. Ein derartiger Ansatz für die soziale Staffelung ist auch unzweifelhaft aus Gründen der Gleichbehandlung entsprechend übergeordneten Rechtsvorschriften geboten, da es hinsichtlich der finanziellen Belastung von Familien mit mindestens 2 Kindern keinen Unterschied macht, ob diese Kinder gemeinsam eine oder aber zwei verschiedene Formen der Ganztagsbetreuung besuchen.

Die bisher vom Kreis Unna bzw. der Gemeinde Holzwickede erlassenen Regelungen zur Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder sehen bislang lediglich eine Ermäßigung vor, wenn beide Kinder die gleiche Einrichtungsart besuchen. In Fällen wie unserem wird aber keine Ermäßigung gewährt. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung liegt nicht vor.

Die sozialpolitische Diskussion der letzten Jahre macht deutlich, dass ein Umdenken bezüglich der Unterstützung von Kindern und Familien eingesetzt hat, der sich nunmehr zunehmend in entsprechend veränderten Regeln manifestiert. Wir haben recherchiert und festgestellt, dass - im Vorgriff auf die demnächst ohnehin vorgesehene eindeutige gesetzliche Grundlage - inzwischen allein im Erhebungsgebiet des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zum Stichtag 06. September 2006 bereits 54 von 176 Jugendämtern die Regelungen zur Ermäßigung des Beitrags für Geschwisterkinder in Tageseinrichtungen für Kinder auf andere Angebotsformen, in der Hauptsache OGGS und Tagespflege ausgedehnt haben.

Vgl. etwa http://www.lwl.org/lja-download/pdf/nr27_2006_Anlage2_Auswertung_Abfrage_Elternbeitraege_NRW.pdf

Die entsprechenden Informationen werden i.d.R. bereits formalisiert erhoben und entsprechende Nachlässe, wenn Geschwisterkinder in jeweils unterschiedlichen Einrichtungen betreut werden, auch automatisch unbürokratisch gewährt. Vgl. z.B. exemplarisch die Regelung der Stadt Dülmen <http://www.duelmen.de/medien/kita/AntragErmaessigung.pdf>

Eine entsprechende Regelung liegt für die Betreuungseinrichtungen in Holzwickede aber offensichtlich nicht vor, denn wir und andere Eltern, deren Kinder parallel in Kindertageseinrichtungen und in Offenen Ganztagsgrundschulen betreut werden, werden von den Einrichtungen jeweils voll wie die Eltern eines Einzelkindes veranlagt. Andererseits wird aber in beiden Einrichtungen, Kindergarten und OGGs im Falle von Geschwisterkindern in jeweils derselben Einrichtung ein ermäßigter Elternbeitrag gewährt.

Wir beantragen daher hiermit im Wege der individuellen Ausnahmeregelung – den globalen Regelungen in vielen anderen Städten bzw. Kreisen folgend – einen Nachlass für Geschwisterkinder in der Ganztagsbetreuung [REDACTED]

[REDACTED]
bzw. einen Nachlass für Geschwisterkinder in der Ganztagsbetreuung im Kindergarten für u [REDACTED].

Zuletzt bitten wir darum – im Verständnis dieses Schreibens als Bürgereingabe gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung NRW - auch umgehend politisch in den zuständigen Gremien zu prüfen, ob auf dem Wege der Änderung bzw. Einrichtung einer entsprechenden Satzung für die Festlegung der Elternbeiträge die Geschwisterkindermäßigung als zeitgemäße familien- und kinderfreundliche Maßnahme in Holzwickede bzw. im Kreis Unna nicht ohnehin grundsätzlich auch auf den Besuch verschiedener gesetzlich vorgesehener Angebotsformen zur Betreuung der Geschwisterkinder (Kindertageseinrichtungen, OGGs, Horte,...) ausgedehnt werden sollte. Bitte informieren Sie uns umgehend über das Ergebnis der politischen Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]